

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1979

Ausgegeben am 31. Dezember 1979

195. Stück

- 572.** Verordnung: Anwendung des Art. 2 des Datenschutzgesetzes im Bundesbereich
- 573.** Verordnung: Datenverarbeitungsregister (DVR-VO)
- 574.** Verordnung: Pauschalierter Kostenersatz für die Erteilung von Auskünften gemäß Datenschutzgesetz (Bundeskanzleramt)
- 575.** Verordnung: Pauschalierter Kostenersatz für die Erteilung von Auskünften gemäß Datenschutzgesetz (Bundesministerium für Bauten und Technik)
- 576.** Verordnung: Pauschalierter Kostenersatz für die Erteilung von Auskünften gemäß Datenschutzgesetz (Bundesministerium für Finanzen)
- 577.** Verordnung: Pauschalierter Kostenersatz für die Erteilung von Auskünften gemäß Datenschutzgesetz (Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz)
- 578.** Verordnung: Pauschalierter Kostenersatz für die Erteilung von Auskünften gemäß Datenschutzgesetz (Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie)
- 579.** Verordnung: Pauschalierter Kostenersatz für die Erteilung von Auskünften gemäß Datenschutzgesetz (Bundesministerium für Inneres)
- 580.** Verordnung: Pauschalierter Kostenersatz für die Erteilung von Auskünften gemäß Datenschutzgesetz (Bundesministerium für Landesverteidigung)
- 581.** Verordnung: Pauschalierter Kostenersatz für die Erteilung von Auskünften gemäß Datenschutzgesetz (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft)
- 582.** Verordnung: Pauschalierter Kostenersatz für die Erteilung von Auskünften gemäß Datenschutzgesetz (Bundesministerium für soziale Verwaltung)
- 583.** Verordnung: Pauschalierter Kostenersatz für die Erteilung von Auskünften gemäß Datenschutzgesetz (Bundesministerium für Unterricht und Kunst)
- 584.** Verordnung: Pauschalierter Kostenersatz für die Erteilung von Auskünften gemäß Datenschutzgesetz (Bundesministerium für Verkehr)

572. Verordnung der Bundesregierung vom 11. Dezember 1979 über die Anwendung des Art. 2 des Datenschutzgesetzes im Bundesbereich

Artikel 1

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBl. Nr. 565/1978, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates verordnet:

§ 1. Folgende Rechtsträger werden von der Anwendung des zweiten Abschnittes des Art. 2 des DSG ausgenommen:

1. Die Austria Tabakwerke AG, vorm. Österreichische Tabakregie mit Ausnahme der bei ihr eingerichteten Betriebskrankenkasse;

2. die Wiener Börsekammer, soweit sie nicht behördlich tätig wird;
3. der Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds;
4. der ERP-Fonds;
5. der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung;
6. der Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft;
7. die Giro-Zentrale und Bank der Österreichischen Sparkassen AG;
8. der Krankenanstalten-Zusammenarbeitfond;
9. die Österreichische Akademie für Wissenschaften;
10. das Österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen;

11. die Österreichische Industrieverwaltungs AG;
12. die Österreichische Nationalbank, soweit diese nicht in Wahrnehmung der ihr gesetzlich übertragenen behördlichen Aufgaben tätig wird;
13. die Österreichische Postsparkasse;
14. der Österreichische Rundfunk;
15. die Pfandbriefstelle der Österreichischen Landeshypothekenbanken;
16. der Salzburger Festspielfonds;
17. der Wasserwirtschaftsfonds;
18. der Weinwirtschaftsfonds;
19. der Wohnhaus-Wiederaufbaufonds.

§ 2. (1) Folgende Organisationseinheiten von Rechtsträgern im Sinne des § 4 DSG werden von der Anwendung des zweiten Abschnittes des Art. 2 des DSG ausgenommen:

1. Die Österreichischen Bundesbahnen;
2. die Österreichischen Bundesforste;
3. die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung;
4. das Österreichische Hauptmünzamt, soweit dieses nicht mit der Ausprägung von Münzen beauftragt ist;
5. die Österreichische Staatsdruckerei, soweit sich die Tätigkeit nicht auf die Betriebskrankenkasse bezieht;
6. die Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols.

(2) Insoweit die im Abs. 1 Z. 2 bis 6 genannten Organisationseinheiten dienst- und besoldungsrechtliche Aufgaben, die in Abs. 1 Z. 3 bis 6 genannten Organisationseinheiten Aufgaben des Rechnungswesens wahrnehmen, erfolgt keine Ausnahme von der Anwendung des 2. Abschnittes des Art. 2 des DSG.

§ 3. Folgende Tätigkeitsbereiche von Rechtsträgern im Sinne des § 4 DSG werden, soweit sie in Formen des Privatrechts besorgt werden, von der Anwendung des zweiten Abschnittes des Art. 2 des DSG ausgenommen:

1. Die Abonnentenverwaltung des Bundestheaterverbandes;
2. Angelegenheiten des Bibliotheks- sowie des wissenschaftlichen Dokumentations- und Informationswesens;
3. Angelegenheiten der Information über die Rechtsträger einschließlich des Verkehrs mit der Presse, dem Rundfunk und dem Fernsehen;
4. das Beschaffungswesen, das Kanzleiwesen sowie Angelegenheiten der Unterbringung und der sonstigen inneren Organisation der Behörden, Ämter und sonstigen Verwaltungseinrichtungen.

Artikel 2

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des DSG, BGBl. Nr. 565/1978, wird verordnet:

§ 4. Folgende Rechtsträger gelten als von der Anwendung des zweiten Abschnittes des Art. 2 DSG ausgenommen:

1. Die Arlberg-Straßen-Tunnel AG;
2. die Brenner Autobahn AG;
3. die Bürgschaftsfonds der Kleingewerbekreditaktion des Bundesministeriums für Handel und Industrie Gesellschaft mbH.;
4. die Dorotheum Auktions-, Versatz- und Bankgesellschaft mbH.;
5. die Finanzierungsgarantiegesellschaft mbH.;
6. die INPADOc Internationale Patentdokumentationszentrumsgesellschaft mbH.;
7. die Österreichische Bundesverlagsgesellschaft mbH.;
8. die Österreichische Salinen AG;
9. die Pyhrn Autobahn AG;
10. die Tauernautobahn AG;
11. die gemäß dem ersten und dem zweiten Verstaatlichungsgesetz bestehenden Rechtsträger mit der Maßgabe, daß sich diese Ausnahme nicht auf die bei derartigen Rechtsträgern eingerichteten Betriebskrankenkassen bezieht. Für den behördlichen Tätigkeitsbereich der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-AG (Verbundgesellschaft) findet der zweite Abschnitt des Art. 2 des Datenschutzgesetzes Anwendung.

Kreisky	Androsch	Pahr	Sekanina
Salcher	Staribacher	Lanc	Broda
Rösch	Haiden	Weißenberg	Sinowatz
	Lausecker		Firnberg

573. Verordnung des Bundeskanzlers vom 20. Dezember 1979 über das Datenverarbeitungsregister (DVR-VO)

Auf Grund der §§ 24 und 47 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBl. Nr. 565/1978, wird verordnet:

Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Das Datenverarbeitungsregister im Sinne des § 47 DSG wird im folgenden als „Register“ bezeichnet.

(2) Auftraggeber im Sinne des § 3 Z. 3 DSG und Verarbeiter im Sinne des § 3 Z. 4 DSG werden im folgenden hinsichtlich der Erstattung von Meldungen gemäß § 8 (allenfalls in Verbindung mit §§ 32 bis 34 DSG) bzw. von An-

trägen gemäß § 23 DSG (allenfalls in Verbindung mit §§ 32 bis 34 DSG) insgesamt als „Registrierungspflichtige“ bezeichnet.

(3) Meldungen gemäß § 8 DSG (allenfalls in Verbindung mit §§ 32 bis 34 DSG) und Anträge auf Registrierung gemäß § 23 DSG (allenfalls in Verbindung mit §§ 32 bis 34 DSG) werden im folgenden als „Registrierungseingaben“ bezeichnet.

Einrichtung des Registers

§ 2. (1) Das Register ist beim Österreichischen Statistischen Zentralamt eingerichtet. Die Führung des Registers obliegt dem Österreichischen Statistischen Zentralamt nach den Bestimmungen des DSG, dieser Verordnung und Anordnungen des Bundeskanzleramtes gemäß § 47 Abs. 1 DSG.

(2) In das Register sind einzutragen:

1. Angaben über die Verarbeitung von Daten gemäß §§ 8, 23 und 32 bis 34 DSG,
2. Mitteilungen der Bezirksverwaltungsbehörden über Eintragungen im Gewereregister, die sich auf das gebundene Gewerbe der Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik nach § 103 Abs. 1 lit. a Z. 2 der Gewerbeordnung 1973 beziehen, gemäß § 23 Abs. 3 letzter Satz DSG,
3. gerichtliche Entscheidungen gemäß § 29 Abs. 4 DSG.

Verfahrensvorschriften

§ 3. Auf das Registrierungsverfahren vor dem Österreichischen Statistischen Zentralamt und der Datenschutzkommission finden gemäß Art. II Abs. 2 lit. A Z. 3 EGVG 1950 bzw. § 36 Abs. 3 DSG die Bestimmungen des AVG 1950 Anwendung, soweit das DSG nicht ausdrücklich anderes bestimmt.

Formblätter

§ 4. (1) Zum Zwecke der Erleichterung und Vereinheitlichung der Registrierungseingaben sind vom Österreichischen Statistischen Zentralamt Formblätter gemäß den Bestimmungen der
 / . Anlagen A1, B1 und C1 aufzulegen. Diesen Formblättern sind unter Berücksichtigung der
 / . Anlagen A2, B2 und C2 zu erstellende Erläuterungen anzufügen.

(2) Die Anlagen A1, A2 (zu § 8 DSG), B1, B2 (zu § 23 Abs. 1 DSG) und C1, C2 (zu § 23 Abs. 3 DSG) sind für das Österreichische Statistische Zentralamt und die Registrierungspflichtigen verbindliche Bestandteile dieser Verordnung.

Registrierungseingaben

§ 5. (1) Registrierungseingaben sind für die in § 8, § 23 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 32 bis 34

DSG umschriebenen Verarbeitungen beim Österreichischen Statistischen Zentralamt einzubringen; jener Teil von Verarbeitungen, der ausschließlich personenbezogene Daten des Auftraggebers zum Gegenstand hat, unterliegt nicht der Registrierungspflicht.

(2) Registrierungseingaben sind mittels der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt hierfür aufgelegten Formblätter vorzunehmen. Rechtsträger, die sowohl nach § 8 DSG wie nach § 23 DSG Registrierungseingaben zu machen haben, haben in diese Eingaben einen Hinweis auf die jeweils andere Registrierungseingabe aufzunehmen.

(3) Registrierungseingaben, die sich auf Verarbeitungen nach den §§ 8 und 23 DSG beziehen und die am 1. Jänner 1980 bereits in Betrieb stehen, sind bis zum 1. April 1980 an das Datenverarbeitungsregister zu stellen. Registrierungseingaben, die sich auf am 1. Jänner 1980 noch nicht in Betrieb stehende Verarbeitungen beziehen, sind vor Aufnahme der Echtverarbeitung an das Datenverarbeitungsregister zu stellen. Registrierungseingaben nach den §§ 32 bis 34 DSG sind, sofern sie sich auf Verarbeitungen, die am 1. Jänner 1980 bereits in Betrieb stehen, beziehen, bis zum 1. Jänner 1981 zu stellen. Betreffen Registrierungseingaben Fälle des internationalen Datenverkehrs (§§ 32 bis 34 DSG), ist die allfällig notwendige Genehmigung der Datenschutzkommission anzuschließen.

(4) Erstanträgen gemäß § 23 DSG sind Unterlagen über den Zweck und die Rechtsgrundlage des Rechtsträgers beizulegen, soweit diese für die in der Registrierungseingabe umschriebenen Verarbeitungen relevant sind. Das gilt auch für jede dem Register bekanntzugebende Änderung von Zweck und Rechtsgrundlage des Rechtsträgers.

(5) Weiters ist in den Fällen von Registrierungseingaben nach § 23 DSG dem Antrag auf Registrierung die Bezahlung der vom Registrierungspflichtigen gemäß § 8 zu berechnenden Registrierungsgebühr nachzuweisen.

(6) Die Formblätter sind entsprechend den hiezu unter Berücksichtigung der Anlagen A2, B2 und C2 vom Österreichischen Statistischen Zentralamt zu erstellenden Erläuterungen auszufüllen.

(7) Alle Umstände, die den Inhalt bisheriger Registrierungseingaben unrichtig oder unvollständig machen, sind vom Registrierungspflichtigen dem Register umgehend zur Registrierung zu melden bzw. zu beantragen. Die notwendigen Formblätter sind hiebei so auszufüllen, daß kein Zweifel über das Ausmaß der im Register durchzuführenden Änderung entstehen kann. Ist

ein Formblatt für Registrierungsanträge nach § 23 Abs. 3 DSG oder ein Mantelbogen von Änderungen betroffen, so sind sie jeweils zur Gänze neu ausgefüllt dem Register zur Registrierung vorzulegen. Ist nur ein Einlagebogen von Änderungen betroffen, so ist trotzdem zur leichteren Bearbeitung der Registrierungseingabe ein ausgefüllter Mantelbogen mit Ausfüllung der Registernummer (Bearbeitungsnummer), der Bezeichnung des Auftraggebers sowie des Meldungs- bzw. Antragsgrundes beizuschließen.

Inhalt der Registrierungseingaben

§ 6. Registrierungseingaben haben so zu erfolgen, daß eine Einsichtnahme in die sich daraus ergebende Registrierung in allgemein verständlicher Form genügend Informationen ergibt, ob

1. der Einsichtnehmer Betroffener im Sinne des § 3 Z. 2 DSG sein könnte, und ob
2. durch eine registrierte Verarbeitung oder Übermittlung dessen schutzwürdige Interessen verletzt sein könnten und

daher die Ausübung der auf Grund des DSG zustehenden Rechte eines Betroffenen für ihn zweckdienlich sein kann.

Prüfung der Registrierungseingabe

§ 7. (1) Bei Einlangen einer Registrierungseingabe ist zunächst eine Bearbeitungsnummer (§ 8) zu vergeben. Die Bearbeitungsnummer ist als Nachweis für das Einlangen der Registrierungseingabe dem Registrierungspflichtigen umgehend mitzuteilen.

(2) Sodann ist die Registrierungseingabe auf ihre Vollständigkeit im Sinne des § 5 zu prüfen. Hierbei kann auch die Vorlage einer Satzbeschreibung mit Listung aller Datenfelder verlangt werden.

(3) Kommt das Österreichische Statistische Zentralamt zur Ansicht, daß die Registrierungseingabe den Vorschriften der §§ 5 und 6 bzw. den Vorschriften des DSG nicht entspricht, so hat es die Behebung des behaupteten Mangels innerhalb einer Frist von höchstens sechs Wochen aufzutragen. Durch einen solchen Auftrag wird der Lauf der sechswöchigen Frist zur Registrierung (§ 23 Abs. 4 DSG) gehemmt. Wird der behauptete Mangel nicht fristgerecht behoben, so ist die Registrierungseingabe an die Datenschutzkommission weiterzuleiten. Diese hat entsprechend den §§ 23 bzw. 41 DSG vorzugehen.

(4) Ist nach Auffassung der registerführenden Stelle die Registrierungseingabe vollständig, so ist die Registrierung gemäß § 10 vorzunehmen.

Bearbeitungsnummer, Registernummer, Eintragsnummer

§ 8. (1) Die Bearbeitungsnummer besteht aus

1. einer siebenstelligen Zahl, die laufend nach dem Datum des Einlangens der Registrierungseingabe vergeben wird; wurde vom Register für den Registrierungsgeber bereits eine Register- bzw. Eintragsnummer vergeben, so ist diese als erster Teil der Bearbeitungsnummer zu verwenden; und
2. aus der Angabe des Datums des Einlangens der Registrierungseingabe in der Form TTMMJJ; diese ist durch einen Schrägstrich von der gemäß Z. 1 vergebenen Zahl getrennt.

(2) Die Registernummer ist eine siebenstellige Zahl. Sie hat dem in Abs. 1 Z. 1 bezeichneten Teil der im Einzelfall vergebenen Bearbeitungsnummer zu entsprechen. Für Verarbeiter ist eine der Registernummer in der Struktur entsprechende Eintragsnummer zu vergeben.

(3) Bei Verwendung der Registernummer gemäß § 47 Abs. 4 zweiter und dritter Satz DSG ist sie mit der näheren Kennzeichnung „DVR:“ zu führen. Zusätze zur Registernummer, die der genaueren internen Bezeichnung von Verarbeitungen seitens des Auftraggebers dienen, sind zulässig; sie sind in Klammern getrennt von der Registernummer zu führen.

Bearbeitungsgebühr

§ 9. (1) Für Anträge auf Registrierung gemäß § 23 DSG hat der Registrierungspflichtige eine Bearbeitungsgebühr nach folgenden Richtlinien zu berechnen und vor Einbringung des Registrierungsantrags auf das in den Formblättern angegebene Konto einzuzahlen:

1. für jeden Erstantrag eines Auftraggebers oder Verarbeiters eine Grundgebühr in der Höhe von S 450,—;
2. für jeden zur Registrierung vorgelegten Einlagebogen eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von S 50,—;
3. für den Antrag auf Registrierung eines gemäß § 5 Abs. 7 neu auszufüllenden Mantelbogens (Registrierungseingaben nach § 23 Abs. 1 DSG) oder Formblattes für Registrierungsanträge nach § 23 Abs. 3 DSG dieselbe Gebühr wie unter Z. 2, außer es wird nur ein Mantelbogen gemäß § 5 Abs. 7 letzter Satz beigeschlossen.

(2) Auf Registrierungseingaben gemäß § 11 findet Abs. 1 keine Anwendung.

(3) Die Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267, sowie des § 78 AVG 1950 bleiben unberührt.

(4) Für Anträge auf Streichung der gesamten Registereintragung eines Auftraggebers oder Verarbeiters ist keine Bearbeitungsgebühr zu entrichten.

Registrierung von Eingaben gemäß §§ 8 und 23, allenfalls in Verbindung mit §§ 32 bis 34 DSG

§ 10. (1) Vollständige Registrierungseingaben sind innerhalb von sechs Wochen nach ihrem Einlangen beim Österreichischen Statistischen Zentralamt von diesem zu registrieren. Diese Frist gilt nicht für Registrierungseingaben, die Verarbeitungen betreffen, die am 1. Jänner 1980 bereits in Betrieb stehen.

(2) Im Falle der erstmaligen Registrierung eines Auftraggebers ist hiebei eine § 8 Abs. 2 entsprechende Registernummer zu vergeben.

(3) Dem Registrierungspflichtigen ist von der erfolgten Registrierung unverzüglich durch Übersendung eines Registerauszuges, das ist die Wiedergabe jener Eintragung, die auf Grund seiner Registrierungseingabe sowie des Registrierungsverfahrens im Register gemacht wurde, Mitteilung zu machen. Falls er die Zulässigkeit oder die Richtigkeit des Umfangs der erfolgten Eintragung bestreitet, kann er die bescheidmäßige Entscheidung hierüber durch die Datenschutzkommission begehren.

(4) Durch die Registrierung wird allfälligen behördlichen Entscheidungen über die Rechtmäßigkeit der Verarbeitungen nicht vorgegriffen.

Sonstige Registrierungen

§ 11. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben Eintragungen in das Gewereregister, die sich auf Gewerbe nach § 103 Abs. 1 lit. a Z. 2 der Gewerbeordnung 1973 beziehen, dem Datenverarbeitungsregister unter Verwendung der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt für Registrierungseingaben gemäß § 23 Abs. 3 DSG aufgelegten Formblätter mitzuteilen. Dabei sind die Formblätter nur soweit auszufüllen, soweit sich dies aus den Eintragungen in den Gewereregistern ergibt.

(2) Gerichtliche Entscheidungen, die einen Anspruch gemäß § 29 Abs. 4 DSG enthalten, sind in das Datenverarbeitungsregister einzutragen. Dabei sind alle Daten, aus denen die Identität beteiligter Personen mit Ausnahme des registrierten Auftraggebers bzw. Verarbeiters erschlossen werden könnte, unter Aufrechterhaltung der Verständlichkeit der Entscheidung durch Symbole, die jeweils für natürliche oder juristische Personen oder für örtliche Bezeichnungen zu vergeben sind, zu ersetzen.

(3) Bei jeder eingetragenen gerichtlichen Entscheidung — mit Ausnahme derjenigen des Obersten Gerichtshofes — ist anzumerken, ob sie

in Rechtskraft erwachsen ist oder nicht. Wird eine Entscheidung durch eine andere gerichtliche Entscheidung bestätigt, abgeändert oder aufgehoben, so ist dies gleichfalls anzumerken; dabei ist diese andere Entscheidung näher zu bezeichnen, auch wenn sie nicht in das Register eingetragen worden ist.

(4) Von Registrierungen gemäß Abs. 1 bis 3 ist der Auftraggeber bzw. Verarbeiter zu verständigen.

Die Führung des Registers

§ 12. (1) Das Register ist gegliedert nach Auftraggebern und Verarbeitern zu führen.

(2) Das Register darf nur im Umfang des Abs. 3 mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung geführt werden.

(3) Eine automationsunterstützte Verarbeitung folgender mit Registrierungseingaben zusammenhängender Daten ist zulässig:

1. der Registernummer,
2. der Bearbeitungs- und Eintragsnummer sowie mit der Durchführung der Registrierungsverfahren zusammenhängender Angaben,
3. Name, Anschrift, Telefonnummer und Unternehmenszweck der Registrierungspflichtigen,
4. Zweck und Rechtsgrundlage von Verarbeitungen und Übermittlungen,
5. Daten, die auf den internationalen Datenverkehr Bezug nehmen,
6. anonymisierte Daten, soweit sie zur statistischen Auswertung notwendig sind.

(4) Zur Erleichterung der Information von Betroffenen dürfen nach Anordnung des Bundeskanzleramts Übersichten, die sich auf die unter Abs. 3 Z. 1, 3 und 4 erwähnten Datenarten beschränken, vom Österreichischen Statistischen Zentralamt veröffentlicht werden.

Streichung aus dem Register

§ 13. (1) Lautet ein Antrag eines Registrierten oder ein Bescheid der Datenschutzkommission auf gänzliche Streichung eines Registrierten aus dem Register, so ist im Register diese Streichung bei der ursprünglichen Eintragung unter Beifügung des Datums festzuhalten. Nach Ablauf von drei Jahren ist im Register nur mehr die Register-(bzw. Eintrags-)Nummer und der Name des Registrierten mit dem Zusatz „gestrichen“ aufzubewahren und die Nummer nicht nochmals zu vergeben.

(2) Abs. 1 erster Satz gilt sinngemäß für teilweise Streichungen aus dem Register.

(3) § 10 Abs. 3 ist auf die mit einer Streichung verbundenen Eintragungen sinngemäß anzuwenden.

Einsicht in das Register

§ 14. (1) Das jedermann zustehende Recht auf Einsicht in das Register und auf Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus dem Register (§ 47 Abs. 2 DSG) besteht hinsichtlich des Registerinhaltes (§ 2 Abs. 2) in seiner jeweiligen Form; es erstreckt sich nicht auf die beim Österreichischen Statistischen Zentralamt und bei der

Datenschutzkommission bestehenden Registrierungsakten.

(2) Die Einsicht in das Register ist gebührenfrei. Für die Anfertigung von Auszügen und Abschriften aus dem Register ist jedoch der Ersatz der tatsächlich erwachsenden Kosten zu leisten.

Inkrafttreten

§ 15. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1980 in Kraft.

Kreisky

A1

Anlage A 1 (zu § 8 DSG)

Die Formblätter für Meldungen gemäß § 8 DSG haben neben Feldern betreffend die für die technische und organisatorische Bearbeitung notwendigen Angaben folgende Felder zu enthalten:

- A. auf dem Mantelbogen für die Angabe:
1. der Registernummer;
 2. der Bezeichnung und der Anschrift des Auftraggebers;
 3. der Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Meldung;
- B. auf dem Einlagebogen für die Angabe:
1. der Registernummer;
 2. des Zwecks der Ermittlung oder Verarbeitung bzw. Übermittlung;
 3. der Rechtsgrundlage der Ermittlung oder Verarbeitung bzw. Übermittlung;
 4. der Kreise der Betroffenen und der ihnen zuzuordnenden Datenarten;
 5. jenes Rechtsaktes, mit dem die notwendige Genehmigung der Datenschutzkommission für den internationalen Datenverkehr erteilt wurde;
 6. der Empfangsstaaten und der Kreise der Betroffenen in den Fällen des internationalen Datentransfers von Österreich in das Ausland;
 7. des Vorliegens eines Arbeitsganges einer Verarbeitung im Ausland und des Vorliegens eines direkten Zugriffes auf Daten aus dem Ausland bzw. in das Ausland unter Angabe des jeweiligen Staates.

A2

Anlage A 2 (zu A 1; zu § 8 DSG)

A. ALLGEMEINES

1. Die in den Formblättern verwendeten Begriffe sind entsprechend den Begriffsbestimmungen des § 3 DSG, BGBl. Nr. 565/1978, und des § 1 DVR-VO zu verstehen.
2. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten ist dann als „automationsunterstützt“ anzusehen, wenn diese Daten vom oder für den Auftraggeber wenigstens in einer Phase automationsunterstützt, d. h. mit vorgegebenem Programm und maschinell verarbeitet werden. In diesem Fall ist jede Phase dieser Verarbeitung durch den Auftraggeber registrierungspflichtig. Keine registrierungspflichtige automationsunterstützte Verarbeitung von personenbezogenen Daten wird vorliegen, solange und insoweit eine Selektion von Datensätzen nach Identifizierungsmerkmalen von Personen im Sinne des § 3 Z. 1 DSG mit der jeweils eingesetzten Hardware und Software nicht organisiert ist.

B. EINLAGEBOGEN

Zu Punkt 2: Als solche Zwecke können im öffentlichen Bereich entsprechend der Umschreibung der gesetzlichen Voraussetzungen in den §§ 6 und 7 DSG beispielsweise angesehen werden: Personalverwaltung, Personalabrechnung, Rechnungswesen, Finanzwesen, Abgabenverwaltung (je Abgabe), Gewerberegister, Verwaltungsstrafverfahren, Bauabwicklung, Bauplanung, Wasserbuch, Strafregister, Suchtgiftevidenz,

Als Zwecke von Übermittlungen sind nur jene dem Datenverarbeitungsregister zu melden, in denen eine regelmäßige oder systematische Übermittlung von Daten stattfindet. Dabei ist auch auf Übermittlungen zwischen verschiedenen Aufgabengebieten desselben Auftraggebers im Sinne des § 3 Z. 8 DSG entsprechend Bedacht zu nehmen. In den Fällen der wechselseitigen Hilfeleistung im Einzelfall (Art. 22 B-VG) ist eine derartige Meldung nicht erforderlich.

Zu Punkt 3: Als Rechtsgrundlage für die Ermittlung oder Verarbeitung bzw. Übermittlung ist jene Bestimmung anzusehen, in der die entsprechende ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung für die jeweilige Ermittlung oder Verarbeitung bzw. Übermittlung zu finden ist. Besteht eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung für die zu registrierende Verarbeitung nicht, so sind Rechtsgrundlage der Verarbeitung jene Normen, aus denen sich die Anwendbarkeit von § 6 dritter Halbsatz bzw. § 7 Abs. 2 DSG ergibt.

Zu Punkt 4: Unter „Kreis der Betroffenen“ ist die Summe jener Personen zu verstehen, die nach einem einheitlichen Kriterium für eine bestimmte Verarbeitung ausgewählt wurden. Dies können z. B. sein: Bundesbeamte, die im Ressort X tätig sind; Ehegatten von Bundesbeamten, die im Ressort X tätig sind; in der Gemeinde X gemeldete Personen; schulpflichtige Kinder des Schulsprengels X; Erziehungsrechtigte der schulpflichtigen Kinder des Schulsprengels X; Wohnungseigentümer in der Gemeinde X; Einkommensteuerpflichtige, Zulassungsbesitzer eines vom Auftraggeber zugelassenen KFZ, Inhaber von Waffenpässen, Inhaber von Waffenbesitzkarten,

Datenarten sind Typen von Eigenschaften oder Merkmalen von natürlichen oder juristischen Personen. Datenarten sind z. B.: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Alter, Geschlecht, Sozialversicherungsnummer, Familienstand, Kinderzahl, Ausbildung, Beruf, Urlaubsdauer, Krankenstände, Gehalt, Zulagen, Vorrückungstichtag, Eigentum an Grund und Boden, Krankheiten, Blutbild, Sexualverhalten, politische Einstellung, Freundschaften, Glaubenszugehörigkeit, finanzielle Situation, Vorstrafen, Familienverhältnisse, besondere Vorliebe für . . . , Steueraufkommen, Steuernummer, Arbeitnehmerbeitrag zur Sozialversicherung, Höhe von Förderungen, KFZ-Kennzeichen, Art des KFZ, Gültigkeitsdauer von Waffenpässen, . . . Bei der Angabe der Datenarten ist es nicht erforderlich, alle Datenfelder (Merkmalsfelder) im einzelnen anzuführen, soweit Inhalte dadurch nicht ausgeschlossen oder im Hinblick auf § 6 DVR-VO zu unbestimmt werden. So können z. B. „Ort“, „Straße“, „Hausnummer“, „PLZ“ zur Datenart „Anschrift“ zusammengefaßt werden.

B1**Anlage B 1 (zu § 23 Abs. 1 DSG)**

Die Formblätter für Anträge gemäß § 23 Abs. 1 DSG haben neben Feldern betreffend die für die technische und organisatorische Bearbeitung notwendigen Angaben folgende Felder zu enthalten:

A. auf dem Mantelbogen für die Angabe:

1. der Registernummer;
2. der Bezeichnung und Anschrift des Auftraggebers;
3. des Zwecks des auftraggebenden Rechtsträgers;
4. der Rechtsgrundlage(n) des Zwecks des Rechtsträgers;
5. der Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Antrages.

- B. auf dem Einlagebogen für die Angabe:
1. der Registernummer;
 2. des Zwecks der Verarbeitung;
 3. der Kreise der Betroffenen und der ihnen zuzuordnenden Datenarten;
 4. der Kreise von Empfängern von Übermittlungen verbunden mit Feldern für die Angabe der von der jeweiligen Übermittlung Betroffenen;
 5. jenes Rechtsaktes, mit dem die allfällig notwendige Genehmigung der Datenschutzkommission für den internationalen Datenverkehr erteilt wurde;
 6. der Empfangsstaaten und der Kreise der Betroffenen in den Fällen des internationalen Datentransfers von Österreich in das Ausland;
 7. des Vorliegens eines Arbeitsganges einer Verarbeitung im Ausland und eines direkten Zugriffes auf Daten aus dem Ausland bzw. in das Ausland unter Angabe des jeweiligen Staates.

B2

Anlage B 2 (zu B 1; zu § 23 Abs. 1 DSG)

A. ALLGEMEINES

1. Die in den Formblättern verwendeten Begriffe sind entsprechend den Begriffsbestimmungen des § 3 DSG, BGBl. Nr. 565/1978, und des § 1 DVR-VO zu verstehen.
2. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten ist dann als „automationsunterstützt“ anzusehen, wenn diese Daten vom oder für den Auftraggeber wenigstens in einer Phase automationsunterstützt, d. h. mit vorgegebenem Programm und maschinell verarbeitet werden. In diesem Fall ist jede Phase dieser Verarbeitung durch den Auftraggeber registrierungspflichtig. Keine registrierungspflichtige automationsunterstützte Verarbeitung von personenbezogenen Daten wird vorliegen, solange und insoweit eine Selektion von Datensätzen nach Identifizierungsmerkmalen von Personen im Sinne des § 3 Z. 1 DSG mit der jeweils eingesetzten Hardware und Software nicht organisiert ist.

B. MANTELBOGEN

- Zu Punkt 2:** Unter „Bezeichnung“ ist der Name, das ist die im Handelsregister eingetragene Firma bzw. die in der Satzung oder in den Vereinsstatuten enthaltene Bezeichnung zu verstehen.
- Zu Punkt 3:** Dies ist der in der Satzung, in den Vereinsstatuten oder im Gewerbeverzeichnis und dergleichen angegebene Zweck des auftraggebenden Rechtsträgers. Bei dieser Angabe wird vor allem auf die Grundlagen der zur Registrierung beantragten Verarbeitungen Bedacht zu nehmen sein.
- Zu Punkt 4:** Hier sind die gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Bescheide oder sonstigen Vorschriften (z. B. Auszug aus der genehmigten Satzung eines Vereins) anzugeben. Auf § 5 Abs. 3 der DVR-VO wird hingewiesen.

C. EINLAGEBOGEN

- Zu Punkt 2:** „Zweck der Verarbeitung“ ist im privaten Bereich beispielsweise: Personalverwaltung, Kundenservice, Marketing, Finanzbuchhaltung, Kreditgeschäft, Spargeschäft, Wertpapiergeschäft, Börsengeschäft, Devisenhandel (vergleiche dazu die einzelnen Ziffern des § 1 KWG), Gesundenuntersuchung, Auswertung pharmazeutischer Versuchsreihen, Lebensversicherung, Krankenversicherung, Versandhandel,
- Zu Punkt 3:** Unter „Kreis der Betroffenen“ ist die Summe jener Personen zu verstehen, die nach einem einheitlichen Kriterium für eine bestimmte Verarbeitung ausgewählt wurden. Dies können z. B. sein: Angestellte des Unternehmens X; Lehrlinge des Unternehmens X; Familienangehörige der Arbeitnehmer des Unternehmens X; Parteimitglieder; Vereinsmitglieder; Angehörige der Kirche; Konkurrenz-

unternehmen; Versandkunden des eigenen Unternehmens; Kunden des Unternehmens X; potentielle Kunden des eigenen Unternehmens; Lebensversicherte beim Unternehmen X; Begünstigte einer Lebensversicherung beim Unternehmen X; Personen, über die ein Konkurs eröffnet wurde; Pensionisten; Einwohner der Gemeinde X; Bezieher eines Einkommens von mehr als ; Besitzer eines Theaterabonnements; Haushalte in einem Bundesland, in einer Gemeinde usw.; Familien mit mehr als einem Kind von 1 bis 16 Jahren; Angehörige medizinischer Berufe;

Datenarten sind Typen von Eigenschaften oder Merkmalen von natürlichen oder juristischen Personen. Im privaten Bereich sind Datenarten z. B.: Name, Anschrift, Alter, Geschlecht, Sozialversicherungsnummer, Familienstand, Kinderzahl, Ausbildung, Beruf, Blutbild, Einkommen, Urlaubsanspruch, Krankenstände, Eigentum an Grund und Boden, Krankheiten, Sexualverhalten, politische Einstellung, Freundschaften, Glaubenszugehörigkeit, finanzielle Situation, Vorstrafen, Familienverhältnisse, Branchenzugehörigkeit, Art des Unternehmens, Konzernzugehörigkeit, Umsatz, Außenstände, Kontonummer, Kundennummer, Kredithöhe, Rückzahlungsmodalitäten von Krediten, Beschäftigtenstand, Auftragslage, Produktivität, sonstige Betriebskennzahlen, Bilanzdaten, Rücklagen, Liquidität, Ausgleich, Konkurs, Bonität, Geschäftsverbindungen, Bankverbindungen, Bewertung der Lieferanten, Bewertung der Kunden, Lieferbeschränkungen, Beurteilung der Zahlungsmoral,

Bei der Angabe der Datenarten ist es nicht erforderlich, alle Datenfelder (Merkmalsfelder) im einzelnen anzuführen, soweit Inhalte dadurch nicht ausgeschlossen oder im Hinblick auf § 6 DVR-VO zu unbestimmt werden: So können z. B. „Straße“, „Hausnummer“, „PLZ“, „Ort“ zur Datenart „Anschrift“ zusammengefaßt werden.

Zu Punkt 4: „Kreise von Empfängern“ sind jene Kreise von natürlichen oder juristischen Personen, an die eine regelmäßige oder systematische Übermittlung von Daten erfolgt.

Als Betroffene sind hier jene Personenkreise anzusehen, deren personenbezogene Daten Gegenstand einer Übermittlung sind.

Die „Angabe von Übermittlungen“ beinhaltet auch eine Information darüber, ob Daten aus der zu registrierenden Verarbeitung mit Daten eines anderen Aufgabengebietes (vergleiche § 3 Z. 8 DSG) desselben Auftraggebers verknüpft werden sollen.

C1

Anlage C 1 (zu § 23 Abs. 3 DSG)

Die Formblätter für Anträge gemäß § 23 Abs. 3 DSG haben neben Feldern betreffend die für die technische und organisatorische Bearbeitung notwendigen Angaben folgende Felder zu enthalten für die Angabe:

1. der Bezeichnung und Anschrift des Verarbeiters;
2. des Zwecks des Rechtsträgers;
3. der Rechtsgrundlage(n) des Zwecks des Rechtsträgers;
4. der Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Antrages;
5. des Zwecks der im Rahmen von Dienstleistungen durchzuführenden Verarbeitungen verbunden mit Feldern für die Angabe der jeweiligen Kreise der Auftraggeber;
6. jenes Rechtsaktes, mit dem die allfällig notwendige Genehmigung der Datenschutzkommission für den internationalen Datenverkehr erteilt wurde;
7. für die Angabe über das Vorliegen von mindestens einem Verarbeitungsgang für das Ausland und eines direkten Zugriffs auf Daten im Ausland unter Angabe des jeweiligen Staates.

Anlage C 2 (zu C 1; zu § 23 Abs. 3 DSG)

A. ALLGEMEINES

Die in den Formblättern verwendeten Begriffe sind entsprechend den Begriffsbestimmungen des § 3 DSG, BGBl. Nr. 565/1978, und des § 1 DVR-VO zu verstehen. Zur Umschreibung des Begriffes „automationsunterstützt“ wird auf Punkt A. 2. in der Anlage B 2 hingewiesen.

B. FORMBLATT

Zu Punkt 1: Unter „Bezeichnung“ ist der Name zu verstehen, das ist z. B. die im Handelsregister eingetragene Firma oder der in einer Satzung genannte Name.

Zu Punkt 2: Dies ist der in der Satzung oder im Gewerbeverzeichnis und dergleichen enthaltene Zweck des Rechtsträgers. Bei dieser Angabe wird auf die zur Registrierung beantragte Tätigkeit als Verarbeiter Bedacht zu nehmen sein.

Zu Punkt 3: Rechtsgrundlage ist jene Gesetzesbestimmung, Gewerbeberechtigung, Bestimmung in der Vereinssatzung usw., auf Grund derer der Zweck des Rechtsträgers die Verarbeitung von Daten für fremde Auftraggeber ist.

Zu Punkt 5: Zweck der Verarbeitung ist z. B. Personalverwaltung, Personalabrechnung, Rechnungswesen, Finanzwesen, Lohn- und Gehaltsverrechnung,

Auftraggeber sind jene Gruppen von natürlichen oder juristischen Personen, die gemäß § 3 Z. 3 DSG als Auftraggeber die gegenständlichen Verarbeitungen veranlassen. Es können dies z. B. sein: Genossenschaftsmitglieder, andere Unternehmungen des eigenen Konzerns, Sportverein der Angestellten des eigenen Unternehmens, Kunden eines Wirtschaftstreuhänders,

574. Verordnung des Bundeskanzlers vom 20. Dezember 1979 gemäß § 11 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes über einen pauschalieren Kostensatz für die Erteilung von Auskünften

Auf Grund des § 11 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, wird für das Bundeskanzleramt und das Österreichische Statistische Zentralamt verordnet:

§ 1. Für die Erteilung einer Auskunft im Sinne des § 11 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes werden folgende pauschalierte Kostenätze festgelegt:

1. für jede Auskunft über den aktuellen Stand der Daten des Antragstellers 100 S je Zweck der Verarbeitung;
2. für jede darüber hinausgehende Auskunft 500 S je Zweck der Verarbeitung; in jenen Fällen, in denen die Auskunftserteilung einen besonders hohen technischen oder organisatorischen Aufwand erfordert, 1000 S je Zweck der Verarbeitung.

§ 2. Die in § 1 angeführten Kostenätze sind nicht zu entrichten:

1. wenn der Antragsteller nachweist, daß sein monatliches Einkommen die Richtsätze der Ausgleichszulagen nach dem ASVG nicht überschreitet, oder
2. wenn der Aufwand für die Auskunftserteilung geringfügig ist.

§ 3. (1) Dem Antragsteller ist der für die Auskunftserteilung zu entrichtende Kostensatz mitzuteilen.

(2) Von der Bearbeitung eines Auskunftsantrages ist abzusehen, wenn der gemäß Abs. 1 mitgeteilte Kostensatz nicht entrichtet wurde.

§ 4. Die in § 11 DSG enthaltene Frist für die Erteilung von Auskünften beginnt erst zu laufen, sobald die Entrichtung des mitgeteilten Kostenatzes nachgewiesen wird.

§ 5. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind auf Fälle nicht anzuwenden, für die in Rechtsvorschriften des Bundes besondere Auskunftsrechte außerhalb des Datenschutzgesetzes festgelegt sind.

Kreisky

575. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 21. Dezember 1979 gemäß § 11 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes über einen pauschalierten Kostenersatz für die Erteilung von Auskünften

Auf Grund des § 11 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, wird verordnet:

Die §§ 1 bis 5 der Verordnung des Bundeskanzlers vom 20. Dezember 1979, BGBl. Nr. 574, gemäß § 11 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes über einen pauschalierten Kostenersatz für die Erteilung von Auskünften sind für den Bereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik und für die diesem Bundesministerium nachgeordneten Dienststellen anzuwenden.

Sekanina

576. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 20. Dezember 1979 über einen pauschalierten Kostenersatz für die Erteilung von Auskünften nach § 11 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes

Auf Grund des § 11 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBl. Nr. 565/1978, wird verordnet:

§ 1. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für das Bundesministerium für Finanzen, dessen nachgeordnete Dienststellen und die Oesterreichische Nationalbank.

§ 2. Für die Erteilung einer Auskunft im Sinne des § 11 Abs. 1 DSG werden folgende pauschalierte Kostenersätze festgelegt:

1. für jede Auskunft über den aktuellen Stand der Daten des Antragstellers 100 S je Zweck der Verarbeitung (§ 8 Abs. 2 DSG);
2. für jede darüber hinausgehende Auskunft 500 S je Zweck der Verarbeitung; in jenen Fällen, in denen die Auskunftserteilung einen besonders hohen technischen oder organisatorischen Aufwand erfordert, 1 000 S je Zweck der Verarbeitung.

§ 3. Die im § 2 angeführten Kostenersätze sind nicht zu entrichten,

1. wenn der Antragsteller nachweist, daß sein monatliches Einkommen die Richtsätze für Ausgleichszulagen nach dem ASVG nicht überschreitet, oder
2. wenn der Aufwand für die Auskunftserteilung geringfügig ist.

§ 4. (1) Dem Antragsteller ist der für die Auskunftserteilung zu entrichtende Kostenersatz mitzuteilen.

(2) Von der Bearbeitung eines Auskunftsantrages ist abzusehen, wenn der gemäß Abs. 1 mitgeteilte Kostenersatz nicht entrichtet wurde.

§ 5. Die im § 11 DSG enthaltene Frist für die Auskunftserteilung beginnt erst zu laufen, sobald die Entrichtung des Kostenersatzes nachgewiesen wird.

§ 6. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind auf Fälle nicht anzuwenden, in denen durch Rechtsvorschriften des Bundes besondere Auskunftsrechte außerhalb des DSG festgelegt sind.

Androsch

577. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 20. Dezember 1979 gemäß § 11 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes über einen pauschalierten Kostenersatz für die Erteilung von Auskünften

Auf Grund des § 11 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, wird verordnet:

Die §§ 1 bis 5 der Verordnung des Bundeskanzlers vom 20. Dezember 1979, BGBl. Nr. 574, gemäß § 11 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes über einen pauschalierten Kostenersatz für die Erteilung von Auskünften sind für den Bereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz (und für die diesem Bundesministerium nachgeordneten Dienststellen) anzuwenden.

Salcher

578. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 20. Dezember 1979 gemäß § 11 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes über einen pauschalierten Kostenersatz für die Erteilung von Auskünften

Auf Grund des § 11 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, wird verordnet:

Die §§ 1 bis 5 der Verordnung des Bundeskanzlers vom 20. Dezember 1979, BGBl. Nr. 574, gemäß § 11 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes über einen pauschalierten Kostenersatz für die Erteilung von Auskünften sind auch für den Bereich des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie sowie des Patentamtes und der Verbundgesellschaft, soweit diese nicht auf Grund der Verordnung der Bundesregierung vom 11. Dezember 1979, BGBl. Nr. 572, von der Anwendung des 2. Abschnittes des Datenschutzgesetzes ausgenommen ist, anzuwenden.

Staribacher

579. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 21. Dezember 1979 über einen pauschalierten Kostenersatz bei der Erteilung von Auskünften nach § 11 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes

Auf Grund des § 11 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, wird verordnet:

Die §§ 1 bis 5 der Verordnung des Bundeskanzlers vom 20. Dezember 1979, BGBl. Nr. 574, über einen pauschalierten Kostenersatz bei der Erteilung von Auskünften nach § 11 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes sind auch vom Bundesministerium für Inneres, den Sicherheitsdirektionen, den Bundespolizeidirektionen und den Gendarmeriedienststellen anzuwenden.

Lanc

580. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 20. Dezember 1979 gemäß § 11 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes über einen pauschalierten Kostenersatz für die Erteilung von Auskünften

Auf Grund des § 11 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, wird verordnet:

Die §§ 1 bis 5 der Verordnung des Bundeskanzlers vom 20. Dezember 1979, BGBl. Nr. 574, gemäß § 11 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes über einen pauschalierten Kostenersatz für die Erteilung von Auskünften sind für den Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und für die diesem Bundesministerium nachgeordneten Dienststellen anzuwenden.

Haiden

581. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 20. Dezember 1979 gemäß § 11 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes über einen pauschalierten Kostenersatz für die Erteilung von Auskünften

Auf Grund des § 11 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, wird verordnet:

Die §§ 1 bis 5 der Verordnung des Bundeskanzlers vom 20. Dezember 1979, BGBl. Nr. 574, gemäß § 11 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes über einen pauschalierten Kostenersatz für die Erteilung von Auskünften sind für den Bereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft (und für die diesem Bundesministerium nachgeordneten Dienststellen einschließlich des Milchwirtschaftsfonds, des Getreidewirtschaftsfonds, der Vieh- und Fleischkommission beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und der Zuchtbuchkommission) anzuwenden.

Haiden

582. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 20. Dezember 1979 gemäß § 11 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes über einen pauschalierten Kostenersatz für die Erteilung von Auskünften

Auf Grund des § 11 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, wird verordnet:

Die §§ 1 bis 5 der Verordnung des Bundeskanzlers vom 20. Dezember 1979, BGBl. Nr. 574, gemäß § 11 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes über einen pauschalierten Kostenersatz für die Erteilung von Auskünften sind für den Bereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung (und für die diesem Bundesministerium nachgeordneten Dienststellen) anzuwenden.

Weißenberg

583. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 21. Dezember 1979 gemäß § 11 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes über einen pauschalierten Kostenersatz für die Erteilung von Auskünften

Auf Grund des § 11 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, wird verordnet:

Die §§ 1 bis 5 der Verordnung des Bundeskanzlers vom 20. Dezember 1979, BGBl. Nr. 574, gemäß § 11 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes über einen pauschalierten Kostenersatz für die Erteilung von Auskünften sind für den Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst und für die diesem Bundesministerium nachgeordneten Dienststellen anzuwenden.

Sinowatz

584. Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 21. Dezember 1979 gemäß § 11 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes über einen pauschalierten Kostenersatz für die Erteilung von Auskünften

Auf Grund des § 11 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, wird verordnet:

Die §§ 1 bis 5 der Verordnung des Bundeskanzlers vom 20. Dezember 1979, BGBl. Nr. 574, gemäß § 11 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes über einen pauschalierten Kostenersatz für die Erteilung von Auskünften sind für den Bereich des Bundesministeriums für Verkehr und für die diesem Bundesministerium nachgeordneten Dienststellen anzuwenden.

Lausecker